

## SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die Änderung des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG),  
LGBl. 6650

Der Entwurf der Änderung des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG) wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Forstwirtschaft
7. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
zu Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
11. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
14. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
15. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
16. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

- 17.den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf-  
lergasse 6/V, 1010 Wien
- 18.die Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland, Landesgerichtsstraße 20,  
1010 Wien
- 19.die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St.  
Pölten
- 20.Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,  
1060 Wien
- 21.den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
- 22.den NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
- 23.die Abteilung Bau- und Anlagentechnik
- 24.die Abteilung Veterinärangelegenheiten
- 25.die NÖ Umweltschutzkommission, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 26.die Abteilung Wasserwirtschaft
- 27.den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **1. Allgemeiner Teil**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

„Zum Entwurf einer Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

#### **I. Zum Anschreiben:**

Gemäß Punkt 4.2.4.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sind alle Entwürfe von Landesgesetzen auch der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich zu übermitteln.“

*Der Anregung wurde entsprochen.*

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 23.9.2009 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Novelle zum Flurverfassungs-Landesgesetz kein Einwand erhoben wird.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landeslandwirtschaftskammer erhebt gegen den Entwurf einer Novelle zum Flurverfassungs-Landesgesetz keinen Einwand.

Es wird jedoch auf die Ausführungen im Schreiben der Kammer vom 7. 9. 2009 verwiesen.“ (Anmerkung: Dies betrifft eine Kostenbeteiligung von nicht wirtschaftenden Grundeigentümern und eine Benachrichtigung von FB und Z Gemeinschaften von Berufungen gegen FB und Z Pläne).

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

„Die Notariatskammer dankt für die Zumittlung des Entwurfes mit Note vom 23.09.2009 und erlaubt sich nach Durchsicht mitzuteilen, dass keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Flurverfassungs-Landesgesetz und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aus-

sicht genommenen Änderungen keine Einwände, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, bestehen.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Gesetzesänderung keine Einwände erhoben werden.“

Lebensministerium:

„Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Erledigung vom 23. September 2009 den im Betreff genannten Gesetzesentwurf an das Bundeskanzleramt Verfassungsdienst übermittelt, welches in weiterer Folge das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst hat.

Unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen:

**I. Allgemeines**

Es fällt auf, dass die Formatierung „Blocksatz“ für den Gesetzestext im Entwurf nicht konsequent eingehalten wird (vgl. zB Z 12).“

*Der Anregung wurde gefolgt.*

Abteilung Landesamtsdirektion Beratungs- und Informationsstelle:

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

## **2. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

#### „1. Zu Z. 5:

Der Änderungsanordnung sollte der Artikel „Dem“ vorangestellt werden. Im Text des neuen § 12 Abs. 3 sollte die Jahreszahl „1950“ entfallen.

#### 2. Zu Z. 6:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

In § 14 Abs. 1 wird der Punkt nach dem Wort „liegen“ durch einen Beistrich ersetzt und nachstehender Aufzählungspunkt angefügt:

Die Anführungszeichen sollten vor dem Symbol „□“ gesetzt werden.

#### 3. Zu Z. 7:

§ 14 Abs. 5 sollte in der alten Rechtschreibung verfasst werden.

#### 4. Zu Z. 8:

Die Anführungszeichen am Ende des § 14 Abs. 10 und am Beginn des § 14 Abs. 11 sollten entfallen.

#### 5. Zu Z. 9:

Der Änderungsanordnung sollte der Artikel „Dem“ vorangestellt werden.

#### 6. Zu Z. 10:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

In § 17 Abs. 1 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

#### 7. Zu Z. 12:

Im § 17 Abs. 7 (neu) sollte die Abkürzung „v.H.“ durch das Prozentzeichen ersetzt

werden.

8. Zu Z. 15:

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses sollte nicht in der Z. 15 geregelt werden, sondern als Z. 1 am Beginn des Gesetzestextes.

Die Änderungsanordnung selbst sollte wie folgt lauten:

Im Inhaltsverzeichnis wird im I. Hauptstück, 1. Abschnitt das Wort „gesondert“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

9. Zu Z. 19:

In § 70 sollte das Wort „Werte“ durch das Wort „Wert“ ersetzt werden.

10. Zu Z. 22:

Aufgrund der Änderung der Änderungsanordnung im Vergleich zum Vorbegutachtungsentwurf sollte der erste Satz entfallen, weil dieser sonst doppelt in § 84 Abs. 4 enthalten ist.

11. Zu Z. 24:

Es stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Regelung mit § 43 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes vereinbar ist.“

*Den Punkten 1 bis 10 wurde entsprochen. Die Punkt 11 betreffende vorgesehene Regelung wurde auf Grund der Einwände des Bundes wieder fallen gelassen.*

Abteilung Wasserwirtschaft:

„Zum vorliegenden Entwurf der Novelle (Schreiben vom 23. September 2009, LF1-LEG6-5/007-2009) wird im Namen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (§ 55 WRG 1959) - Abteilung Wasserwirtschaft - folgendermaßen Stellung genommen:

1. Im konkreten Entwurf werden Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung nicht betroffen. Zum Entwurf werden daher keine Einwände vorgebracht.

2. Dennoch darf die Gelegenheit zu folgenden Anmerkungen, im Sinne von Anregungen wahrgenommen werden:

2.1 Gem. § 97 Abs. 1 und 2 FLG erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörden vom Zeitpunkt der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Verfahrens auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ..., die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung etc. in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit jener Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheiten sonst gehören. Dabei sind von den Agrarbehörden u.a. die Vorschriften des Wasserrechtes anzuwenden.

Aufgrund der Verpflichtung, insbesondere die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Hochwasserrichtlinie v.a. bis 2027 innerstaatlich umzusetzen (aktuell wird in den nächsten 6 Jahren der erste von drei Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen schlagend), besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Wasserrechtsbehörden das vordergründige Bestreben, die Umsetzungsmaßnahmen derart zu vollziehen, dass keine EU-Vertragsverletzungsverfahren drohen. Es darf daher an dieser Stelle das dringende Ersuchen ausgesprochen werden, in den nächsten Jahren die vollziehenden Agrarbehörden (§ 97 FLG) auf diese Umstände besonders hinzuweisen.

2.2 In einigen Bestimmungen des FLG wird einerseits ausdrücklich die Verpflichtung zur Wahrung des Parteienghört (z.B. § 14), andererseits die Verpflichtung zur Information (z.B. § 14b) angeführt. Im Lichte der Wahrung der wasserwirtschaftlichen Interessen und der oben aufgezeigten EU-Umsetzungsverpflichtungen darf in diesem Zusammenhang daher angeregt werden, an den entsprechenden Stellen des FLG auch für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zumindest ein Informations- bzw. Anhörungsrecht zu normieren.“

*Eine legislative Umsetzung dieser Informationspflicht ist nicht erforderlich, weil bei Zutreffen der im § 55 WRG normierten Voraussetzungen ohnehin eine Verständigung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans erfolgt und somit dieses Ziel im Vollziehungsweg erreicht wird.*

Lebensministerium:

**„II. Zum Gesetzesentwurf**

Zu Z 5 (§ 12):

Im Klammerausdruck hätte die Jahreszahl „1950“ zu entfallen, da mit der Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Jahr 1991 (BGBl. Nr. 51/1991) die Abkürzung „AVG“ eingeführt wurde.“

*Der Anregung wurde bereits im Zuge des Begutachtungsverfahrens entsprochen.*

„Im Übrigen fällt auf, dass das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 beim Verweis auf das VVG und das VStG die Fundstelle anführt, beim AVG jedoch nicht.

Zu Z 8 (§ 14):

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher in der gegenständlichen Novellierungsanordnung „lautet“ anstelle von „lauten“ heißen.“

*Der Anregung wurde entsprochen.*

„Zu Z 10 (§ 17 Abs. 1):

In der Wortfolge „gemäß § 11 Abs. 1 bis 5“ und in der Wortfolge „§ 11 Abs. 1 bis 6“ fehlt ein Abstand (geschütztes Leerzeichen).“

*Die Anregung ist obsolet, da im Zuge des Begutachtungsverfahrens eine Umformulierung vorgenommen wurde.*

„Zu Z 12 (§ 17 Abs. 7 bis 9):

Die Formulierung „§ ... lautet:“ ist nach rechtstechnischem Standard zu verwenden, wenn die umschriebene Gliederungseinheit neu gefasst, das heißt durch eine gleich bezeichnete Gliederungseinheit (anderen Wortlautes) ersetzt wird. Hier soll jedoch



der geltende § 17 Abs. 7 nicht neu gefasst werden, sondern als § 17 Abs. 8 weiter bestehen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Im § 17 erhalten die Abs. 7 und 8 die Bezeichnung „(8)“ und „(9)“; folgender Abs. 7 wird eingefügt:“

Angemerkt wird, dass in der ersten Zeile des § 17 Abs. 7 (neu) das Wort „Wirtschaftswald“ durch „Wirtschaftswald“ zu ersetzen wäre.“

*Die gewählte Formulierung entspricht den legislativen Richtlinien des Landes NÖ, weshalb von einer Umformulierung Abstand genommen wird.*

*Der letzten Anregung wurde entsprochen.*

„§ 4 Abs. 4 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 sieht vor, dass der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch und dem Wert der Grundabfindung nicht mehr als fünf v.H. des Wertes des Abfindungsanspruches betragen darf. Dieser Vorgabe wird mit § 17 Abs. 5 NÖ FLG (auch in der bereinigten Fassung gemäß dem vorliegenden Entwurf) entsprochen.

Darüber hinaus normiert nun § 17 Abs. 7 (neu), dass bei Waldabfindungen der Unterschied zum eingebrachten Wirtschaftswald sowohl an Fläche als auch an Wert jeweils nicht mehr als 30 v.H. betragen darf.

Insoweit sich die zuletzt genannte Bestimmung auf den Wert der Waldabfindungen bezieht, gebietet eine grundsatzgesetzkonforme Interpretation, § 17 Abs. 7 (neu) als zusätzliche Regelung zur Vorgabe gemäß § 17 Abs. 5 zu verstehen, wodurch im Ergebnis – neben der hinsichtlich der Gesamtabfindung einer Partei übergeordneten zwingenden 5 %-Regelung gemäß § 17 Abs. 5 und der Vorgabe betreffend das Fläche-/Wertverhältnis gemäß § 17 Abs. 6 – auch die Flächen- bzw. Wert-Grenzen für Waldabfindungen gemäß § 17 Abs. 7 (neu) einzuhalten sind. Die Erläuterungen enthalten dazu keine klärenden Ausführungen.“

*Der Anregung wurde gefolgt und klar gestellt, dass es sich bei der 30%igen Abweichungsmöglichkeit lediglich um den Bestandeswert handelt.*

„Zu Z 15 (§ 24):

Es fehlt ein Abstand (geschütztes Leerzeichen) im Ausdruck „1. Abschnitt“.“

*Der Anregung wurde gefolgt.*

„Zu Z 17 (§ 42):

Aus den Erläuterungen zu § 42 Abs. 1 geht hervor, dass mit dieser Bestimmung ein Rechtsanspruch auf Erlassung eines Feststellungsbescheides begründet werden soll. Aus dem Wortlaut des vorliegenden Entwurfs lässt sich aber ein solcher Rechtsanspruch der Vertragsparteien nur schwer ablesen; es wird daher angeregt, § 42 Abs. 1 zu überarbeiten bzw. verständlicher zu gestalten und dabei insbesondere den Anspruch auf Bescheiderlassung klarer zu formulieren.“

*Schon bei derzeitiger Rechtslage besteht laut Judikatur ein Rechtsanspruch auf Bescheiderlassung, was in der Formulierung „auf Antrag“ jetzt gesetzlich seinen Niederschlag findet.*

„Zu Z 19 (§ 70):

§ 70 neu folgt § 22 Abs. 1 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, gemäß dem bei der Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke jede Partei nach dem festgestellten Wert ihres Anteiles an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften oder Vermögensschaften Anspruch auf vollen Gegenwert tunlichst in Grund und Boden hat. § 22 Abs. 3 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 normiert jedoch darüber hinaus, dass hinsichtlich der Geldausgleiche die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden sind. Sofern eine Partei einer gänzlichen oder teilweisen Geldabfindung nicht zustimmt, darf somit der – für die Höchstgrenze des Geldausgleichs maßgebende – Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch und dem Wert der Grundabfindung nicht mehr als fünf v.H. des Wertes des Abfindungsanspruches betragen. Demgegenüber ermöglicht der neu gefasste § 70 NÖ FLG trotz der grundsätzlich gebotenen Grundabfindung (arg.: „tunlichst“) eine Geldabfindung von Parteien auch ohne die beschriebenen Grenzen bzw. Voraussetzungen. Die diesbezügliche Regelung widerspricht daher der grundsatzgesetzlichen Bestimmung. Die Erläuterungen verweisen begründend auf den Umstand, dass eine Grundabfindung für alle Parteien in manchen Verfahren einfach nicht möglich sei. Doch wäre in diesem Fall, sofern die Zustimmung der Parteien zu einer entsprechenden Geldabfindung nicht vorliegt, gemäß dem durch das Grundsatzgesetz vorgegebenen Rahmen eine Einzelteilung nicht durchführbar.“

*Der Anregung wird gefolgt und von der beabsichtigten Novellierung Abstand genommen, sodass die alte Rechtslage weiter gilt.*

„Zu Z 22 (§ 84):

Im vorliegenden Fall hätte entweder der Satz „Die Behörde muß das Regelungsgebiet im Einleitungsbescheid eindeutig festlegen.“ zu entfallen oder die Novellierungsanordnung „§ 84 Abs. 4 lautet“ zu heißen.

Entsprechend den Erläuterungen soll die in Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit, auch andere als agrargemeinschaftliche Grundstücke in das Regelungsverfahren einzubeziehen, „aufwendige parallel geführte Flurbereinigungsverfahren einzusparen“ helfen. Diese Bestimmung ermöglicht aber die Einbeziehung auch von Grundstücken im Eigentum von Nichtmitgliedern der Agrargemeinschaft in das Regelungsverfahren, unter Umständen auch gegen deren Willen. Gegen diese Bestimmung, deren Inhalt sich in dieser Hinsicht auch nicht auf § 16 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 stützen kann, bestehen grundlegende Bedenken.

Unklar erscheint etwa die Rechtsposition des Eigentümers des einbezogenen fremden Grundstückes im Regelungsverfahren. Das Regelungsverfahren dient der Klärung bzw. Ordnung der agrargemeinschaftlichen Nutzungs- und Verhältnisse, nicht jedoch der Arrondierung des agrargemeinschaftlichen Gebietes durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Die Arrondierung ist vielmehr Zweck bzw. Gegenstand eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens unter Beachtung der entsprechenden spezifischen Bestimmungen. Erweisen sich die Abrundung des Regelungsgebietes als zweckmäßig oder die Vermeidung von Enklaven als erforderlich, so wäre vor Durchführung des Regelungsverfahrens – gegebenenfalls nach Unterbrechung desselben – zB ein Flurbereinigungsverfahren durchzuführen. Im Übrigen stellt sich auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht die Frage der Verhältnismäßigkeit des durch die Einbeziehung eines fremden Grundstückes in das Regelungsverfahren erfolgenden Eigentumseingriffes.“

*Der Anregung wird gefolgt und von der vorgesehenen Novellierung Abstand genommen, somit bleibt die alte Regelung in Kraft.*

„Zu Z 23 (§ 89):

Den Erläuterungen zu Folge soll die Änderung eine zwingende Erneuerung des Nutzungsplanes nach fünf Jahren verhindern. Wird aber – wie im gegenständlichen Entwurf vorgesehen – ein Nutzungsplan „auf die Dauer von fünf Jahren“ erlassen, lässt dies den Schluss zu, dass nach Ablauf der fünf Jahre ein neuer Nutzungsplan erlassen werden muss. Der Status des alten Nutzungsplans nach Ablauf der fünf Jahre bleibt unklar.“

*Der Plan verliert nach 5 Jahren seine Gültigkeit. Ein neuer Plan muss nur dann erlassen werden, wenn dies für die Bewirtschaftung durch die Agrargemeinschaft notwendig ist.*

„Zu Z 24 (§ 105 Abs. 2):

§ 105 Abs. 2 NÖ FLG sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, dass das Grundbuchsgericht während der Dauer eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens alle Grundbuchsgesuche (samt Beilagen) sowie den Entwurf des zu erlassenen Grundbuchsbeschlusses der Agrarbehörde zu übermitteln hat. Nach der nunmehr vorgeschlagenen Änderung soll dies auch für Grundbuchsbeschlüsse gelten, die aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen im Exekutions- oder im Verlassenschaftsverfahren erlassen werden sollen.

Diese Änderung wird aus folgenden Gründen abgelehnt: In Bezug auf das Exekutionsverfahren wird in § 113 Abs. 8 zweiter Satz NÖ FLG ausdrücklich ausgeführt, dass Exekutionsführungen auch während des Verfahrens zulässig sind. Daraus folgt, dass für das Exekutionsgericht eine Bindung an Entscheidungen der Agrarbehörde, wie sie § 108 Abs. 2 NÖ FLG für das Grundbuchsgericht vorsieht, nicht besteht. Die vorherige Übermittlung eines Beschlussentwurfs im Exekutionsverfahren würde daher nur eine unzweckmäßige Verzögerung des Exekutionsverfahrens und eine Mehrbelastung der Exekutionsgerichte darstellen, der kein erkennbarer Zusatznutzen der Agrarbehörde im Vergleich zur gemäß § 108 Abs. 3 NÖ FLG ohnehin gebotenen Zustellung der gerichtlichen Entscheidungen gegenüberstünde.

In Bezug auf das Verlassenschaftsverfahren ist auszuführen, dass seit Inkrafttreten des „neuen“ Außerstreitgesetzes mit 1. Jänner 2005 über Eintragungen in das Grundbuch, die nach dem Verlassenschaftsverfahren aufgrund der Einantwortung

erforderlich werden, das Grundbuchsgesetz auf Antrag zu entscheiden hat (§ 182 Abs. 1 AußStrG). Das bedeutet, dass es etwa für die Einverleibung des Eigentumsrechts des Erben eines Antrages an das Grundbuchsgesetz bedarf, der von diesem bereits aufgrund des bisherigen ersten Satzes des § 105 Abs. 2 NÖ FLG samt einem entsprechenden Beschlussentwurf der Agrarbehörde zu übermitteln ist.

Zusammenfassend erweist sich die vorgeschlagene Erweiterung von § 105 Abs. 2 daher in Bezug auf die Beschlüsse im Exekutionsverfahren als unzweckmäßig und durch entsprechende bundesgesetzliche Grundsatzbestimmung (§ 43 Flurverfassungsgesetz- Grundsatzgesetz 1951) auch nicht gedeckt. In Bezug auf das Verlassenschaftsverfahren erscheint die Regelung überflüssig, weil die entsprechenden Beschlüsse nunmehr ohnehin vom Grundbuchsgesetz auf Antrag zu fassen sind und daher schon vom geltenden § 105 Abs. 2 NÖ FLG erfasst werden. Der nunmehr zu Z 24 des Entwurfes vorgeschlagene zweite Satz des § 105 Abs. 2 NÖ FLG sollte daher ersatzlos entfallen.“

*Der Anregung wird Folge geleistet und von der beabsichtigten Novellierung Abstand genommen. Hinsichtlich der Beschlüsse im Exekutionsverfahren, welche in der Praxis nicht immer an die Agrarbehörden zugestellt werden, wird eine Änderung des Grundsatzgesetzes initiiert werden.*

„Zu Z 25 (§ 110):

Im Ausdruck „§ 27 Abs. 2“ wäre ein geschütztes Leerzeichen zu ergänzen.“

*Der Anregung wurde entsprochen.*

### **„III. Zu den Erläuterungen:**

Zum Allgemeinen Teil:

Zu dem unter der Überschrift „Kompetenz“ angeführten Verweis auf das Flurverfassungsgesetz- Grundsatzgesetzes 1951 wird angemerkt, dass dieses zuletzt durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005 geändert worden ist.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3 Z 3):

Es wird auf den Schreibfehler in der Abkürzung „Abs.“ hingewiesen.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 1):

Zur besseren Verständlichkeit des Satzes wird empfohlen nach „darf“ einen Beistrich zu setzen.

Zu Z 12 (§ 24):

In der Wortfolge „korrelierenden Änderung“ stimmt die grammatische Kongruenz nicht.

Zu Z 21 (§ 110):

Es wird auf den Schreibfehler im Ausdruck „§ 27 Abs. 2“ hingewiesen.“

*Den Anregungen wurde entsprochen.*